

Friedhofreglement

Der Gemeinderat Grabs erlässt gestützt auf Art. 18 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964 (sGS 458.1), die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und Bestattungen vom 03. Januar 1967 (sGs 458.11) und Art. 5 und Art. 136 Bst. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2) folgendes Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Friedhofanlage bei der evangelisch-reformierten Kirche Grabs.

Art. 2

Öffentliche Friedhofanlage

Der Friedhof ist eine öffentliche Anlage der Politischen Gemeinde (im Folgenden "Gemeinde").

Die Friedhofanlage befindet sich auf dem Grundstück Nr. 1500 der Gemeinde.

Die Gemeinde ist zuständig für die Bestattungen und den Unterhalt der Friedhofanlage.

Art. 3

Schutz der Friedhofanlage

Die Friedhofanlage und die Grabstätten unterstehen dem öffentlichen Schutz.

Wer die Anlage betritt, hat sich würdig zu verhalten.

Tiere dürfen nicht in die Friedhofanlage mitgeführt werden.

Anordnungen der zuständigen Organe wie des Gemeinderates, der Bau- und Betriebsdienste, der Leichenbestatter und des Friedhofgärtners sind zu befolgen.

Art. 4

Kosten

Die Gemeinde trägt die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Bauten und Anlagen.

2. Zuständigkeiten

Art. 5

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist zuständig für:

- a) die Aufsicht über den Betrieb, den Unterhalt und die Gestaltung der Friedhofanlage;
- b) die Wahl des Bestattungspersonals (Leichenführer, Sarglieferant, Totengräber usw.);
- c) den Erlass des Gebührentarifs.

Art. 6

Bau- und Betriebsdienste

Die Bau- und Betriebsdienste sind zuständig für:

- a) den baulichen und den betrieblichen Unterhalt der Friedhofanlage;
- b) die Planung und die Belegung der Grabstätten;
- c) die Führung des Verzeichnisses über die Beisetzungen;
- d) Verfügungen nach diesem Reglement in erster Instanz;
- e) weitere Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 7

Bestattungsamt

Das Bestattungsamt ist zuständig für:

- a) die Anordnung der erforderlichen Massnahmen bei Todesfällen;
- b) den Erlass der vorgeschriebenen Anzeigen;
- c) die Organisation der Bestattungen;
- d) die Bewilligung der Grabmäler;
- e) die Rechnungsstellung gemäss Gebührentarif;
- f) Verfügungen nach diesem Reglement in erster Instanz;
- g) weitere Aufgaben nach Massgabe der Gesetzgebung.

Zivilstandsamt

Das Zivilstandsamt ist zuständig für die Beurkundung des Personenstandes.

3. Bestattungen

Art. 8

Bestattungsort

Verstorbene sind in der Regel an ihrem letzten Wohnsitz zu bestatten.

Wer den letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatte, kann auf Gesuch der Angehörigen auf dem Friedhof Grabs bestattet werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, wie:

- a) starke Bindung der verstorbenen Person an die Gemeinde;
- b) frühere Bestattung eines nahen Angehörigen auf dem Friedhof Grabs.

Wünsche der Angehörigen oder von Religionsgemeinschaften in Bezug auf Standort und Ausrichtung des Grabes und dergleichen können nicht berücksichtigt werden.

Art. 9

Aufbahrungs- und
Abdankungsgebäude

Das Aufbahrungs- und Abdankungsgebäude steht nach Absprache mit dem Bestattungsamt jedermann unabhängig von der Religion zur Verfügung.

Art. 10

Aufbahrung

Verstorbene werden grundsätzlich in der Aufbahrungshalle der Gemeinde aufgebahrt.

Der Leichnam kann im Trauerhaus aufgebahrt werden, sofern keine Gründe entgegenstehen (Art. 13 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen).

Art. 11

Transporte

Leichentransporte erfolgen ausschliesslich mit einem Fahrzeug, das diesem Zweck dient.

Art. 12

Bestattungsart

Verstorbene werden nach ihrem Willen feuer- oder erdbestattet.

Die Angehörigen bestimmen die Bestattungsart, wenn keine Willensäußerung bekannt ist.

Das Bestattungsamt ordnet die Bestattungsart an, wenn keine Willensäußerung bekannt ist und sich die Angehörigen nicht einigen können.

Bestattungen sind in der Regel öffentlich.

Art. 13

Bestattungszeiten

Die Bestattungen finden in der Regel um 14.00 Uhr (evangelische Gemeindemitglieder) und um 10.00 Uhr (römisch katholische Gemeindemitglieder) statt.

Ausserordentliche Bestattungszeiten sind mit dem Bestattungsamt und dem zuständigen Pfarramt zu vereinbaren.

An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen wird nicht bestattet. An Samstagen finden nur Urnenbeisetzungen statt.

Art. 14

Grabgeläute

Bei der Bestattung wird in der Regel mit den entsprechenden Kirchenglocken geläutet. Das Grabgeläute erfolgt gemäss Läuteordnung der Kirchenvorsteherschaft der evangelischen Kirchgemeinde Grabs.

Art. 15

Grabesruhe

Die Mindestdauer der Grabesruhe beträgt:

- a) 20 Jahre für Erdbestattungen von Erwachsenen und 15 Jahre für Erdbestattungen von Kindern;
- b) 20 Jahre für Beisetzungen in Urnengräbern;
- c) 10 Jahre für Beisetzungen in Urnennischen.

Die nachträgliche Urnenbeisetzung in bestehende Gräber und in die Urnennischen ist zulässig, wenn:

- a) die Grabesruhe eingehalten werden kann. Eine nachträgliche Urnenbeisetzung in ein Urnengrab löst keine Verlängerung der Grabesruhe des bestehenden Grabes aus.
- b) die Kosten für die Versetzung der Urne übernommen werden.

Die Beisetzung einer zweiten Urne in dieselbe Urnennische ist möglich. Der Fristenlauf der Grabesruhe beginnt, nach Beisetzung einer zweiten Urne, von Neuem.¹

¹ I. Nachtrag vom 30. März 2009

4. Grabstätten

Art. 16

Friedhofeinteilung

Die Friedhofanlage wird in Felder eingeteilt.

Die Bau- und Betriebsdienste unterbreiten dem Gemeinderat den Belegungsplan zur Genehmigung.

Art. 17

Gräberarten

Folgende Gräberarten stehen zur Verfügung:

- a) Erdbestattungsgrab;
- b) Erdbestattungsgrab für Kinder;
- c) Urnengrab;
- d) Urnennische;
- e) Gemeinschaftsgrab.

Art. 18

Erdbestattungsgrab

Die Gemeinde veranlasst die Einfassung der Erdbestattungsgräber. Die Einfassungen sind und bleiben Eigentum der Politischen Gemeinde.

Art. 19

Urnengrab

Es dürfen nur Urnen verwendet werden, die aus vollständig zersetzbarem Material bestehen.

Die Gemeinde veranlasst die Einfassung der Urnengräber. Die Einfassungen sind und bleiben Eigentum der Politischen Gemeinde.

Die Beisetzung einer zusätzlichen Urne ist möglich.

Die Bau- und Betriebsdienste sind zuständig für das Einsetzen oder Verlegen von Urnen in neue oder bestehende Gräber.

Angehörige, die Ausgrabungen oder Dislokationen von Urnen wünschen, tragen die entsprechenden Kosten.

Art. 20

Urnennischen

Bepflanzung und Gestaltung der Urnennischen sowie der Rabatten sind ausschliesslich Sache der Gemeinde.

Blumen oder andere Gegenstände dürfen nur anlässlich der Beisetzung in die Rabatte gelegt oder an der Urnennische angebracht werden.

Die Gemeinde entfernt die privaten Blumen oder Gegenstände 10 Tage nach der Beisetzung.

Art. 21

Gemeinschaftsgrab

Im Gemeinschaftsgrab sind nur Urnenbeisetzungen möglich.

Die Gemeinde unterhält das Gemeinschaftsgrab.

Blumen oder andere Gegenstände dürfen nur anlässlich der Beisetzung auf das Gemeinschaftsgrab gelegt werden.

Die Gemeinde entfernt die privaten Blumen oder Gegenstände 10 Tage nach der Beisetzung.

Art. 22

Familien- und Doppelgräber

Auf der Friedhofanlage sind keine Familien- und Doppelgräber gestattet.

Art. 23

Grabkreuz

Die Gemeinde errichtet bei Erdbestattungen und Urnengräbern unmittelbar nach der Bestattung ein einheitliches Grabkreuz.

Das Grabkreuz ist beschriftet mit Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr.

Das Grabkreuz verbleibt auf dem Grab bis zur Aufstellung eines Grabmals.

Art. 24

Grabmal

Das Grabmal ist ein Zeichen des Gedenkens an den Verstorbenen und kann eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten.

Das Grabmal ist bezüglich Form, Material und Ausgestaltung auf das Gesamtbild der Friedhofanlage abzustimmen.

Als Werkstoffe sind Natursteine, Holz, Schmiede-Eisen und Bronze zugelassen.

Der Ersteller des Grabmals darf mit Zustimmung des Auftraggebers auf der rechten Seite des Grabmals seinen Namen 25 cm über der Einfassung unauffällig anbringen. Plaketten sind nicht gestattet.

Art. 25

Bewilligungspflicht

Grabmäler bedürfen der Bewilligung des Bestattungsamtes.

Das Gesuch hat Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung des Grabmales im Massstab 1 : 10 zu enthalten.

Das Bestattungsamt kann zusätzliche Angaben wie Material- und Farbmuster verlangen.

Art. 26

Ausführung

Für das Setzen des Grabmals sind nach der Bestattung mindestens folgende Fristen einzuhalten:

- a) sechs Monate bei Erdbestattung;
- b) drei Monate bei Urnengräbern.

Die Bau- und Betriebsdienste sind zu benachrichtigen, wenn das Grabmal und die Einfassung erstellt werden.

Art. 27

Abmessungen

Die Abmessungen der Grabmäler und der Grabeinfassungen im Anhang dieses Reglementes sind verbindlich.

Art. 28

Zuwiderhandlungen

Grabmäler, die den Vorschriften nicht entsprechen, werden auf Kosten der Angehörigen entfernt oder vorschriftsgemäss versetzt.

Art. 29

Urnennischentafeln

Die Gemeinde ist zuständig für die Erstellung, die Beschriftung und die Montage der Urnennischentafel.

Die Tafel wird einheitlich beschriftet mit Vorname, Name, Geburtsjahr und Sterbejahr.

Die Angehörigen tragen die Kosten für die Erstellung, die Beschriftung und die Montage der Urnennischentafel.

5. Grabunterhalt

Art. 30

Grundsatz

Die Angehörigen sorgen dafür, dass das Grab ordentlich unterhalten wird.

Art. 31

Grabmäler

Schiefstehende oder umgestürzte Grabmäler sind durch die Angehörigen auf eigene Kosten aufzurichten oder neu zu setzen.

Art. 32

Bepflanzung

Das Grab soll einfach bepflanzt und gepflegt werden.

Der Grabschmuck darf die angrenzenden Wege und Gräber nicht beeinträchtigen.

Es dürfen keine Bäume und Sträucher gepflanzt werden.

Art. 33

Ersatzvornahme

Wird die Aufforderung zur Behebung von Mängeln nicht beachtet, so erfolgt die Ersatzvornahme durch die Gemeinde zulasten der Angehörigen.

Art. 34

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an Grabstätten die Dritte verursacht haben oder die durch höhere Gewalt entstanden sind.

Art. 35

Grabräumung

Die Räumung der Gräber wird in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Gemeinde entfernt und entsorgt die Grabmäler und die Pflanzen, wenn die Angehörigen des Verstorbenen die Räumung innert der gesetzten Frist nicht selber vornehmen.

6. Schlussbestimmungen

Art. 36

Rechtsmittel

Verfügungen der Bau- und Betriebsdienste und des Bestattungsamtes können innert 14 Tagen mit Rekurs beim Gemeinderat angefochten werden.

Art. 37

Strafbestimmungen

Übertretungen dieses Reglementes werden mit Busse bis zu CHF 1'000.00 bestraft. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes.

Art. 38

Gebühren

Gebühren werden erhoben für:

- a) Urnennischentafel mit Beschriftung;
- b) Bestattung von auswärtigen Verstorbenen.

Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

Im Gebührentarif können für Personen, die nicht Wohnsitz in Grabs haben, andere oder höhere Gebühren festgelegt werden.

Art. 39

Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 03. Februar 1976. Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglementes nach der Genehmigung durch das Departement des Innern.

Vom Gemeinderat erlassen am 07. Februar 2005.

Vom Gemeinderat revidiert am 30. März 2009 (I. Nachtrag).

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident
sig. Rudolf Lippuner

Der Gemeinderatsschreiber
sig. Markus Stähli

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 20. April bis 19. Mai 2005.
Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 08. April bis 07. Mai 2009 (I. Nachtrag).

Vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen genehmigt am 29. Juni 2005
Vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen genehmigt am 04. Juni 2009
(I. Nachtrag).

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiterin Rechtsdienst
sig. lic. iur. Gabriela Maag Schwendener

Anhang 1

Zur Errichtung eines Grabmales bedarf es gemäss Art. 25 des Friedhofreglementes einer Bewilligung des Bestattungsamtes. Folgende Masse der Gräber und Grabmäler müssen eingehalten werden:

Grabgrössen

Die Grabgrössen und -abstände betragen:

	Tiefe	Abstand von Grabmitte zu Grabmitte	Abstand von Reihe zu Reihe
Für Verstorbene nach dem vollendeten 3. Lebensjahr	135 cm	90 cm	75 cm
Für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr	90 cm	80 cm	50 cm
Für Urnengräber	70 cm	80 cm	50 cm

Inbezug auf Grablängen und Grabbreiten gilt der Friedhofplan vom 16. Juli 2002 als integrierender Bestandteil dieses Reglementes.

Masse für Grabmäler

Die Grabmäler sollen im Allgemeinen folgende Masse nicht überschreiten:

	Max. Höhe	Max. Breite	Max. Dicke
Erwachsenengräber	110 cm	50 cm	15 cm
Kinder- und Urnengräber	70 cm	40 cm	13 cm

Bei Spaltfelsen wird eine Überschreitungstoleranz von 3 cm in der Breite und in der Dicke gestattet. Die Höhe wird von der Erdoberfläche des Grabes aus gemessen.

Die Reihensteine müssen ohne Sockel versetzt werden. Zwischensockel sind nicht erlaubt. Bei Holz-, Eisen- oder Steinkreuzen sind Sockel gestattet.

Masse für Grabmalplatten

Liegende Grabmalplatten bei Erdbestattungsgräbern sind gestattet. Sie dürfen jedoch höchstens eine Grösse von 110 cm x 70 cm x 15 cm aufweisen. Bei Urnengräbern dürfen die Masse 80 cm x 60 cm x 13 cm nicht überschritten werden.

Der Gemeinderat ist berechtigt, Ausnahmen zu bewilligen, sofern dies besondere künstlerische und ästhetische Gründe rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofes eine Beeinträchtigung erleiden.